

Elternbeiratsordnung

(Stand 17.04.23)

Liebe Eltern,

herzlichen Dank für Deine Bereitschaft im Kindergarten St. Hedwig Kronwinkl als Elternbeirat im Ehrenamt mitzuwirken!

Die Benennungen dieser Ordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Sollte das Wort Eltern verwendet werden, sind auch die Erziehungsberechtigten gleichermaßen gemeint.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindergartenleitung & -personal, dem Träger Gemeinde Eching und der Elternvertretung auch in Zukunft zu gewährleisten, haben sich gewisse Regeln bewährt, die wir miteinander in der ersten Elternbeiratssitzung beschließen und akzeptieren.

Die rechtlichen Grundlagen dazu stehen im BayKiBiG (Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege). Dies kann im Nachgang im Detail nachgelesen werden unter diesem Link:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-14>

„(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Darüber hinaus bestehen von diesem Gesetz her keine speziellen Regelungen. Allerdings gelten allgemein geltende, übergeordnete Gesetze in Deutschland, z.B. das Datenschutzgesetz, auf diese hier nicht näher eingegangen wird.

Folgende Regeln wurden von der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat für den Kindergarten St. Hedwig einvernehmlich festgelegt und sind von allen Parteien einzuhalten. Sollte jemand nicht einverstanden sein, so steht es ihm frei, vom Elternbeirat zurückzutreten. Diese Regelungen werden von allen Elternbeiräten durch Teilnahme an der 1. Sitzung akzeptiert:

(1) Elternbegriff

Eltern im Sinne dieser Ordnung sind sowohl die gesetzlichen Erziehungsberechtigten der Kinder, Sorgeberechtigten als auch die Eltern, welche im Kindergarten dazu angemeldet und bekannt sind.

(2) Zusammensetzung

a. Pro Kindergartengruppe sollen in der Regel 2 Elternvertreter in den Elternbeirat gewählt werden. Ausnahmsweise sind 1 oder 3 Beiräte möglich, wenn eine Wahl sonst nicht erfüllbar ist. Jede Gruppe hat unabhängig von der Zahl der Elternbeiräte 2 Stimmen.

b. Es bilden mindestens 7 Elternvertreter den Elternbeirat.

c. Der Elternbeirat besteht aus:

1. Vorsitz

2. Vorsitz

Kassier

1. Schriftführer

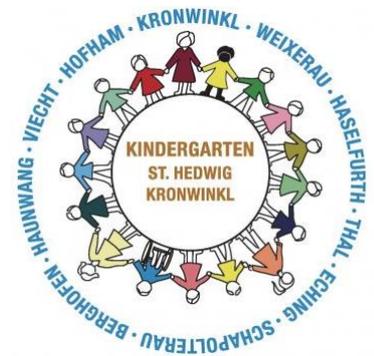
2. Schriftführer

Alle anderen Elternbeiratsmitglieder sind Beisitzer

d. In Abstimmungen ist jede Person gleichberechtigt

(3) Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

Eheleute bzw. mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes können nicht gleichzeitig Mitglied im Elternbeirat sein. Sofern die Erziehungsberechtigten mehrere Kinder in unterschiedlichen Gruppen untergebracht haben, ist dies jedoch möglich.



(4) Wahlen

- a. Wahlen zur Einrichtung des Elternbeirats werden umgehend nach Beginn des Kindergartenjahres durchgeführt und sind bis zum 30.09. des Jahres abzuschließen.
- b. Einladungen an die Wahlberechtigten erfolgen schriftlich per E-Mail oder Brief
- c. Die Liste der Wahlvorschläge muss eine Woche vor der Wahl vor den Kindergartengruppen ausgehängt werden. Spontane Vorschläge während der Wahl sind möglich.
- d. Wählbar sind auch Wahlberechtigte, die nicht anwesend sind, sofern sie Ihre Zustimmung vorab gegeben haben.
- e. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- f. Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte die in (2)c genannten Funktionen.
- g. Die erste Elternbeiratssitzung soll im Laufe des Oktobers stattfinden.
- h. Die Wahldurchführung unterliegt keiner Ordnung und kann nach Abstimmung beliebig durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, eine Vorstellungsrunde zu veranstalten, über die Aufgaben der Funktionen und des Elternbeirats aufzuklären (durch den bisherigen Elternbeirat oder durch die Kindergartenleitung) und dann abzufragen, wer für Funktionen bereitsteht. Anschließende Abstimmung über Handzeichen ist ausreichend, kann aber nach Abstimmung auch geheim oder anders durchgeführt werden.

(5) Zusammenarbeit

In jedem Kindergartenhalbjahr wird mindestens eine Elternbeiratssitzung abgehalten, die von der Mehrheit des Elternbeirats und von mindestens einer Vertretung des Kindergartens besucht werden soll. Bei Bedarf können öfters Sitzungen einberufen werden. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Trägers eingeladen werden.

(6) Amtszeit

Die Amtszeit der Elternbeiräte beruht auf dem Kindergartenjahr und endet nach den Bayerischen Sommerferien. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit:

- a. dem Ausscheiden des Kindes
- b. dem Niederlegen des Amtes
- c. der Auflösung der Einrichtung der Elternvertretung

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(7) Geheimhaltung

Der Elternbeirat hält seine Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nur öffentliche Informationen, die z.B. keine geheimen oder personenbezogenen Daten enthalten (z.B. Personaldaten) werden über das Sitzungsprotokoll an alle Interessierten verteilt (Aushang im Kindergarten und auf dem Internetauftritt der Gemeinde).

(8) Aufgaben

- a. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindergarten, Eltern und Grundschule fördern. Er wird vom Träger und der Kindergartenleitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- b. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Erziehern zu vertiefen.
- c. Die aktive Mitarbeit der Eltern an der Mitgestaltung des Kindergartenlebens zu fördern
- d. Aufgabe des Elternbeirats ist es, insbesondere beratend mitzuwirken bei der Jahresplanung, dem Umfang der Personalausstattung, der Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.
- e. Im Bedarfsfall als Vermittler bei Gesprächen mitzuwirken.
- f. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Betreuungsqualität zu beraten.
- g. Gemeinsame Anliegen von Eltern, Kindern und Erziehern durch Arbeitskreise und andere Formen des Zusammenwirkens zu fördern.
- h. Neu gewählte Elternbeiräte in ihre Aufgaben einzuführen.
- i. Die Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.
- j. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich vornehmlich beziehen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit dienen.
- k. Mitwirkung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Kindern des Kindergartens oder den Eltern dienen.
- l. Verpflegung bei Veranstaltungen.

(9) Abstimmungen

- a. Abstimmungen können persönlich in Sitzungen erfolgen, als auch in Videokonferenzen, per E-Mail oder über andere elektronische Medien eingesammelt werden.
- b. Die abstimmenden Stimmen setzen sich aus den anwesenden Teilnehmern der Elternbeiratssitzung zusammen und der Kindergartenleitung und dem Träger.
- c. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.
- d. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde ein umfangreiches Werk herausgegeben, der sich Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung nennt. Hier sind auch Mitwirkungsleistungen des Elternbeirats beschrieben:

https://ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/baybep_10-auflage_2019_webversion.pdf

Ab Seite 425 ist die empfohlene Kooperation mit den Eltern näher beschrieben.